

**Nicht amtliche Lesefassung
Stand 01.01.2011**

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

**des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Berechtigte und verpflichtete Personen	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Sondervereinbarungen	6
§ 8 Grundstücksanschluss	6
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	8
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	9
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)	9
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband	11
§ 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	11
§ 15 Entsorgung des Fäkalschlammes	11
§ 16 Benutzungsbedingungen	12
§ 17 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen	14
§ 18 Abscheider	15
§ 19 Untersuchung des Abwassers	15
§ 20 Haftung	15
§ 21 Grundstücksbenutzung	16
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 23 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel	18
§ 24 Inkrafttreten	19
Anhang I zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003	19

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 57 und 58 des Thüringer Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2003 (GVBl. S. 280) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Entwässerungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung:
 - a) die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung als Zusammenfassung aller vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers dienen,
 - b) die Fäkalschlamm Entsorgung als Zusammenfassung aller Anlagen bzw. Anlagenteile, die der Entnahme und dem Transport sowie der Behandlung des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dienen.
- (2) Art und Umfang der jeweiligen öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Berechtigte und verpflichtete Personen

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder die dinglich berechnigte Person, der ein Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten ist jeder einzelne berechnigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	<p>ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche, Gülle und Silagesickersaft, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.</p>
Kanäle	<p>sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.</p>
Schmutzwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.</p>
Mischwasserkanäle	<p>sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.</p>
Regenwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.</p>
Sammelkläranlage	<p>ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.</p>
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	<p>sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze.</p>
Grundstücksentwässerungsanlagen	<p>sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers bis zur Grundstücksgrenze bzw. der Grundstückskläranlage dienen.</p>

Grundstückskläranlagen	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des Abwassers, der in den Grundstückskläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird bzw. landwirtschaftlich verwertet wird.
Grundstück	Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der auf einem Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis gebucht ist (formeller Grundstücksbegriff). Sind mehrere Grundstücke wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder der örtlichen Verhältnisse sinnvollerweise nur einheitlich baulich oder gewerblich nutzbar, so sind ausnahmsweise unter einem Grundstück im Sinne dieser Satzung Flächen zu verstehen, für die eine einheitliche Anschlussmöglichkeit besteht, wenn die Grundstücke aneinandergrenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückeigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückeigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckver-

band kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Bei Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit zentrale Abwasserreinigung angeschlossen sind und die dem Anschlusszwang zu einer leitungsgebundenen Entwässerungsanlage mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage unterliegen, dürfen Grundstückskläranlagen, Fäkaliensammelgruben und ähnliche Anlagen nur mit üblicher Genehmigung des Zweckverbandes hergestellt oder betrieben werden.

(5) Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen in Orten mit zentraler Schmutzwasserkanalisation besteht Anschlusspflicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Ist ein Schmutzwasseranschluss aus örtlichen oder ökonomischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, kann der Zweckverband gestatten, dass die Schmutzwässer in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung in Orten ohne zentrale Abwasserbehandlung hat die Abwasserreinigung mit Kleinkläranlage und Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen. Ist die Einleitung der vorgereinigten Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation aus örtlichen oder ökonomischen Gründen nicht möglich, dann ist eine Sammelgrube zu errichten.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für den Verpflichteten nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen (Vordruck des Zweckverbandes).

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, die dem Stand der Technik entspricht, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist für jede Anschlussleitung ein Kontrollschacht durch den Grundstückseigentümer zu errichten. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder ein Reinigungsstück vorzusehen und zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nicht möglich ist oder ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand bei der Erschließung entsteht.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante plus 0,10 m an der Anschlussstelle. Bei Straßen mit Längsgefälle ist die Rückstauenebene durch die Schachtdeckeloberkante des gegen die Abwasserflussrichtung liegenden nächsten Schachtes von der Anschlussstelle her gesehen bestimmt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

(7) Sollte eine Grauwassernutzung (z.B. Regenwasserzisterne) zugelassen sein, so ist eine entsprechende Zählleinrichtung für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen vorzusehen. Das Rohrleitungssystem darf keine Verbindung zum Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Die Anlage ist dem Zweckverband schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.

(8) Soll die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, z.B. bei einem Hinterliegergrundstück, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung über ein Privatgrundstück erfolgen, so setzt dies voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

§ 10 **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:

a) Antrag auf Herstellung/Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (Vordruck des Zweckverbands),

b) Liegenschaftsplan,

c) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitung und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, Straßenoberkante, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Mengenzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planverfassern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die bauausführende Firma zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen.

Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes sind die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschacht, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach § 16 Abs. 3 Buchst. c umgegangen wird, müssen eine Person und ihre Vertretung bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich sind.

(5) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang I vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Der Zweckverband kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben des Zweckverbands Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.

Der Zweckverband kann auch den Einbau von Mengenmeseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und dem Zweckverband auf dessen Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

(7) Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe soll sich der Pflichtige eines von dem Zweckverband für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.

(8) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksent-

wässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 13

Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen durch den Zweckverband

(1) Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

(2) Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes oder der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (als Betriebsführerin) haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchungen der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.

§ 14

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 15

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens alle 18 Monate ab.

Wenn feststeht, dass die Einwohnerwerte (EW) und oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Für Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von mehr als 1,5 m³ je Einwohner verlängert sich je angefangenen Kubikmeter spezifischen Nutzvolumens je Einwohner der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate. Bei überbelasteten Anlagen ist eine Entleerung in kürzeren Abständen erforderlich. Den Vertretern des Zweckverbandes

und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Für Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von mehr als 1,5 m³ je Einwohner verlängert sich je angefangenen Kubikmeter spezifischem Nutzvolumen je Einwohner der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(6) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen mit Verwertungsmöglichkeit auf eigener landwirtschaftlicher Nutzungsfläche kann auf Antrag (Vordruck) die eigenverantwortliche landwirtschaftliche Verwertung der Fäkalien aus ihrer Kleinkläranlage unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen- und Hygienevorschriften, der Einhaltung des Abfallrechts und der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht werden. Der schriftliche Nachweis über die Beräumung der Kleinkläranlage und über die Aufbringung der Fäkalien hat entsprechend den Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu erfolgen.

§ 16 Benutzungsbedingungen

(1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.

Eine Ableitung in einen Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

Das gilt nicht für den Parameter Temperatur.

Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, daß nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als die bei getrennter Behandlung wäre.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die Regenwasserkanalisation, soweit eine Verwertung auf dem Grundstück nicht möglich ist, und das Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden, die

- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
- c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
- e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
- f) die Abwasserreinigung oder die Schlambeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
- g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können oder pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, Ohrstäbchen, Slipeinlagen, Kondome, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtete Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.

- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.

- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die Absatz 4 entsprechen.

(4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Grenzwerte eingeleitet werden.

Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung unterschreitet.

Der Zweckverband kann im Einzelfall für die in Anhang I nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Zweckverband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern.

Die Stofffracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

(6) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlambeseitigung, noch die Klärschlammverwertung unzumutbar beeinträchtigt werden.

(7) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren.

(9) Jede Änderung in der Benutzung der leitungsgebundenen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Der Zweckverband entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

(10) Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die leitungsgebundene Abwasseranlage bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.

(11) Bei Änderungen des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennverfahren haben die Grundstückseigentümer die privaten Abwasseranlagen innerhalb von 6 Monaten so zu ändern, dass sie dem Gebot des Absatzes 2 entsprechen.

(12) Nach besonderer Festlegung des Zweckverbandes darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leerlaufzisterne), der mit Überlauf und Leerlauf (max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 qm Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt vom 1 cbm entfällt.

§ 17 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach den jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 16 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im übrigen gelten die im Anhang I zur Entwässerungssatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

§ 18 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benützen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 19 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit untersuchen lassen. Bei Verstößen gegen die Satzung geht dies zu Lasten des Grundstückseigentümers. Der Zweckverband kann verlangen, dass die eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 20 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch
- a) Rückstau, zum Beispiel bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung im Wasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hervorgerufen werden, es sei denn, der eingetretene Schaden ist vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden.

Gegen die vorstehend genannten Ereignisse haben sich die Grundstückseigentümer und Benutzer selbst zu schützen, zum Beispiel durch den Einbau einer Rückstausicherung.

(2) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung der Sammelgrube oder Entschlammung der Grundstückskläranlage infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt wird oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Der Grundstückseigentümer und derjenige, der den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses, deren vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen verursacht werden.

Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwässern über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Das

Leitungsrecht ist durch Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern in unzumutbarer Weise belasten.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Errichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;

2. entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen dieser Satzung gemäß in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder den Fäkalschlamm der Grundstückskläranlage nicht der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zuführt;

3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht vor der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend beantragt;

4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;

5. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung den Herstellungsbeginn der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 6. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, Überwachungseinrichtungen einzubauen und zu betreiben;
 7. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung die Messaufzeichnungen nicht aufbewahrt oder sie dem Zweckverband trotz Aufforderung nicht vorlegt;
 8. entgegen § 12 Abs. 8 dieser Satzung es unterlässt, Störungen oder Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich anzuzeigen;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. entgegen § 14 dieser Satzung es unterlässt, Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück außer Betrieb zu setzen;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 13. entgegen § 16 dieser Satzung Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet;
 14. entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung seine Abwasseranlagen trotz vollziehbarer Umschlussverfügung des Zweckverbandes nicht so ändert, dass sie dem Gebot des § 16 Abs. 2 der Satzung entsprechen;
 15. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung keine Abscheider benutzt;
 16. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht Auskunft über Art und Menge des Abwassers erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 23 **Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen über den Stand der Technik, kann der Zweckverband innerhalb einer angemessenen Frist die Änderung bzw. Anpassung verlangen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

ANHANG I **zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003**

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 16 Abs. 3 bis 5 und 8 und § 17 der Entwässerungssatzung.

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|-------------------|-------------|
| 1.1 | Temperatur | : bis 35 °C |
| 1.2 | pH-Wert | : 6,5-10 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe | : 10 ml/l |

2. Grenzwerte für besondere Parameter

Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.

2.2	Kohlenwasserstoffe:	
2.2.1	direkt abscheidbar	: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.	
2.2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe	: 20 mg/l : Ableitung nur nach spezieller Festlegung
2.2.4	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	: 1,0 mg/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel:	je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe kleiner 1,0 mg/l
2.2.4.2	schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	: 0,1 mg/l
2.3	halogenfreie Phenole, (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	: 100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe	
2.4.1	Anionen	
	Sulfat (SO ₄)	: 500 mg/l
	Phosphat (PO ₄)	: 100 mg/l
	Fluorid (F)	: 60 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	: 0,2 mg/l

	Cyanid, gesamt	(CN)	: 5,0 mg/l	
	Nitrit	(NO ₂)	: 20 mg/l	
	Sulfid	(S)	: 2 mg/l	*
2.4.2	Ammonium und	(NH ₄)	: 100 mg/l	
	Ammoniak	(NH ₃)	: 100 mg/l	*
2.4.3	Kationen:			
	Arsen	(As)	: 1 mg/l	
	Barium	(Ba)	: 2 mg/l	
	Blei	(Pb)	: 0,5 mg/l	
	Chrom gesamt	(Cr)	: 1 mg/l	
	davon Chromat	(Cr-VI):	0,1 mg/l	
	Kupfer	(Cu)	: 2,3 mg/l	
	Nickel	(Ni)	: 0,5 mg/l	
	Selen	(Se)	: 1 mg/l	
	Zink	(Zn)	: 2 mg/l	
	Silber	(Ag)	: 1 mg/l	
	Zinn	(Sn)	: 2 mg/l	
	Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l	**
	Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l	**

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringen Konzentrationen und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

Bekanntmachungen

Entwässerungssatzung vom 18.12.2003, beschlossen durch die
Verbandsversammlung am 11.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des
Landkreises Eichsfeld Nr. 02/04, in Kraft getreten am 14.01.2004.

Geändert durch die mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 08.12.2005
folgende 1. Änderungssatzung vom 12.12.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt des
Landkreises Eichsfeld Nr. 45/05, in Kraft getreten am 01.01.2005.

Geändert durch die mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 09.12.2010
folgende 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt des
Landkreises Eichsfeld Nr. 46/10, in Kraft getreten am 22.12.2010.